

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Frau Wahl
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0400/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und der Verkehrswende im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB Erfurt; öffentlich

Sehr geehrte Frau Wahl ,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft u. a. eine Angelegenheit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

- 1. Wie bewertet die Stadtverwaltung den hier vorliegenden, exemplarischen Konflikt zwischen dem Wortlaut des § 34 Abs. 1 BauGB und der Notwendigkeit, auch im Verkehrssektor auf eine CO₂-arme bzw. CO₂-freie Mobilitätsform umsteigen zu müssen, den motorisierten Individualverkehr eingeschlossen?**

Der aufgezeigte Konflikt zwischen den Regelungen des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Notwendigkeit, auch im Verkehrssektor auf eine CO₂-arme bzw. CO₂-freie Mobilitätsform umsteigen zu müssen (den motorisierten Individualverkehr eingeschlossen), ist aus der geschilderten Fallkonstellation nicht abzuleiten.

Seite 1 von 3

Das Baugesetzbuch regelt die grundsätzliche Bebaubarkeit der Grundstücke. Grundstücksflächen, welche überbaut werden dürfen, bestimmen sich für die nicht beplanten Bereiche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Geltungsbereich des § 34 BauGB) aus der vorhandenen Bebauung im fallspezifischen Betrachtungsrahmen. Überbaute Grundstücksflächen sind mit baulichen Anlagen überdeckte Flächen. Bauliche Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Bauordnung (ThürBO) u.a. auch Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und Abstellplätze.

Ist eine Grundstücksfläche planungsrechtlich nicht überbaubar, gilt dies folglich auch für PKW-Stellplätze. Unerheblich ist hierbei, ob es sich um Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder CO₂-armen bzw. CO₂-freien Antriebstechnologien handelt. Gemäß § 8 Abs. 1 ThürBO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen/herzustellen und zu begrünen bzw. zu bepflanzen. Ziel dieser Forderung ist der Erhalt biologisch und klimatisch wirksamer, wasseraufnahmefähiger und CO₂-senkender Grundstücksflächen.

Dies entspricht auch den selbstgesetzten Zielen der Landeshauptstadt Erfurt gemäß *Begrünungssatzung bei Baumaßnahmen in der Stadt Erfurt* und hin zu einer resilienten Stadt (u.a. Stadtratsbeschluss „*Wir pflastern ab – Entsiegelungsstrategie der Stadt Erfurt*“ v. 25.06.2025, Stadtratsbeschluss „*Klimaschutz in Erfurt - Die Handlungsgrundlage der Verwaltung*“ v. 15.05.2024).

Die Umstellung des Individualverkehrs auf CO₂-arme bzw. CO₂-freie Mobilitätsformen erzeugt keinen Mehrbedarf an PKW-Stellplätzen. Ebenso wenig lässt sich aus der Umstellung der Energieträger ein Anspruch auf individuelle PKW-Stellplätze mit Lademöglichkeit in unmittelbarer Nähe des Nutzers ableiten. Die Landeshauptstadt Erfurt verfolgt einen konsequenten und verbrauchernahen Ausbau öffentlicher Ladestationen. Eine Besserstellung CO₂-armer bzw. CO₂-freier Antriebstechnologien gegenüber anderen Antriebsformen ist planungsrechtlich unzulässig.

2. Inwieweit kann die Stadtverwaltung in Zukunft dem individuellen Wunsch, auf E-Mobilität umzusteigen, im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB mehr entgegenkommen, gerne unter Anwendung von strengen Auflagen, was bspw. die Beschaffenheit/Optik und die Ausgleichsmaßnahmen von privaten Stellplätzen am Haus angeht?

Dem individuellen Wunsch, auf E-Mobilität umzusteigen, wird durch den Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur Rechnung getragen. Die Bereitstellung individueller Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität regelt das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG). Danach sind Lademöglichkeiten abgestuft nach Wohn- bzw. Nichtwohngebäuden, Neubau bzw. größerer Renovierung bestehender Gebäude sowie Anzahl der erforderlichen Stellplätze herzustellen. Diese Regelung greift nicht in das Baurecht hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Stellplätzen ein. Die Besserstellung CO₂-armer bzw. CO₂-freier Antriebstechnologien gegenüber anderen Antriebsformen ist planungsrechtlich unzulässig.

3. Wie gedenkt die Stadtverwaltung in solchen und ähnlichen Konfliktfällen damit umzugehen, dass der Umstieg auf eine klimafreundliche Energieversorgung (inkl. Verkehrssektor) mittels Erneuerbaren Energien spätestens seit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine von höchstem öffentlichen Interesse ist, und im Bereich der Ladeinfrastruktur bundesrechtliche Erleichterungen angekündigt sind?

Die Landeshauptstadt Erfurt verfolgt das Ziel des weiteren Ausbaus der öffentlichen Ladeinfrastruktur. Den Ausbau individueller Lademöglichkeiten regelt das GEIG. Bundesrechtliche Regelungen, welche im Widerspruch zu den Regelungen des ebenfalls bundesrechtlichen BauGB stehen, bedürfen einer bundesrechtlichen Klärung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn